

„Eine Hochschule für Alle“

Empfehlung
der 6. Mitgliederversammlung der HRK
am 21. April 2009

zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit

Ergebnisse der Evaluation

Inhalt

A. Vorbemerkung	5
B. Zusammenfassung	7
C. Einzelne Ergebnisse der Evaluation	9
I. Evaluierte Hochschulen	9
I. 1. Nach Bundesland	
I. 2. Nach Hochschulart	9
II. Fragen zur HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“	10
II. 1. Bekanntheit der Empfehlung	10
II. 2. Berücksichtigung der Empfehlung bei der gesamthochschulischen Entwicklung	10
II. 3. Berücksichtigung der Empfehlung bei Projekt- und Programmausschreibungen	11
III. Fragen zur/zum Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit	11
III. 1. Verankerung in den Landeshochschulgesetzen	12
III. 2. Beauftragte an Hochschulen	12
III. 3. Ansiedlung des/der Beauftragten	13
III. 4. Ausstattung des/der Beauftragten	14
a) Geeignete und barrierefreie Räumlichkeiten	14
b) Eigenes Budget	14
c) Erforderliche personelle Infrastruktur	15
d) Notwendige technische Infrastruktur	15
e) Externe Assistenz	16
III. 5. Beteiligung des/der Beauftragten	16
III. 6. Fort- und Weiterbildungsangebote für die Beauftragten	17
III. 7. Kooperationen der Beauftragten mit anderen Stellen innerhalb der Hochschule	18
III. 8. Kooperationen der Beauftragten mit anderen Stellen außerhalb der Hochschule	19
III. 9. Anderweitige Vertretung der Studierenden mit Beeinträchtigung	19
IV. Fragen zu den Beratungsangeboten	20
IV. 1. Beratungsangebote für Schüler/innen und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung	20
IV. 2. Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigung	21
V. Fragen zu Information und Kommunikation	22
V. 1. Barrierefreier Webauftritt	22
V. 2. Weitere barrierefreie Hochschulservices	23
VI. Fragen zu Lehre und Studium	23
VI. 1. Regelungen zu Nachteilsausgleichen	24
VI. 2. Teilzeitstudium	25
VI. 3. Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrende	25
VI. 4. Spezielle Sportangebote für Studierende mit Beeinträchtigung	26
VI. 5. Ausstattung der Hörsäle	27
VI. 6. Ausstattung der Seminarräume	28

VII. Bauliche Rahmenbedingungen	29
VII. 1. Barrierefreie Räumlichkeiten	29
VII. 2. Konzept zur flächendeckenden Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit	31
VII. 3. Gründe für mangelnde flächendeckende Umsetzung von Barrierefreiheit	31
VII. 4. Spezielle Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Ruheräume für Studierende mit Beeinträchtigung	32
VIII. Eingeleitete und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigung	33
D. Impressum	35

A. Vorbemerkung

Am 26. März 2009 trat das im Jahre 2008 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Deutschland in Kraft. In Artikel 24 der Konvention wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildung herausgehoben. Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. [...] Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Im April 2009 verabschiedete die HRK-Mitgliederversammlung die Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ zum Studium mit Behinderung und chronischer Krankheit. In dieser Empfehlung stellen die Hochschulen einerseits fest, dass das Thema „Barrierefreiheit“ in den vergangenen Jahren zwar Einzug in den Hochschulbereich gehalten hat, die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit jedoch nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt werden. Zielsetzung der Empfehlung ist es, die chancengerechte Teilhabe von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit zu verbessern, indem die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Instrumente – angefangen bei der Gestaltung der Curricula, der Gewährung von Nachteilsausgleichen bis hin zu baulichen Erfordernissen – dargestellt und entsprechende Maßnahmen zur Überwindung von Barrieren aufgezeigt werden.

Die Mitgliedshochschulen der HRK sind in der Empfehlung eine Selbstverpflichtung eingegangen, die Umsetzung der in der Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen im Jahre 2012 zu evaluieren. Die Evaluation wurde im Sommersemester 2012 durchgeführt. Hierzu wurden die Hochschulen gebeten, einen online-Fragebogen auszufüllen. Dieser umfasste 57 Fragen und Anmerkungsfelder und ging teilweise über die im Jahre 2009 verabschiedeten Fragestellungen hinaus, bezog vielmehr auch die bereits im Jahre 1986 von der damaligen Westdeutschen Rektorenkonferenz verabschiedete Empfehlung „Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule“ und die im Jahre 1982 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verabschiedete Empfehlung zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ mit ein.

Ziel der nun durchgeführten Evaluation ist es, einen ersten – wenn auch nur unvollständigen – Überblick über die an den Hochschulen eingeleiteten Maßnahmen zu erhalten, die für eine chancengerechte Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigung erforderlich erscheinen. Es ist allerdings vorweg klar zu stellen, dass nicht jede angesprochene Maßnahme zwangsläufig für alle Hochschulen gleichermaßen umzusetzen ist. Vielmehr gilt es, den Maßnahmenkatalog auf das jeweilige Profil der Hochschule und die Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Von den angeschriebenen 267 Mitgliedshochschulen der HRK haben 135 Hochschulen den Fragebogen ausgefüllt. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 51 Prozent. Dank der regen Beteiligung der Hochschulen kann damit erstmals eine überblicksartige Aussage über den Zwischenstand auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Hochschule – „einer Hochschule für Alle“ getroffen werden. Ein ausdrücklicher Dank gilt daher den 135 teilnehmenden Hochschulen, insbesondere den jeweiligen Hochschulleitungen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fragebogens sowie den unterstützenden Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschulen.

B. Zusammenfassung

Von derzeit 268 Mitgliedshochschulen der HRK haben 135 an der Evaluation teilgenommen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 51 Prozent. Die Evaluation umfasste Fragen zur Umsetzung HRK-Empfehlung, zu den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit und zu den Beratungsangeboten. Des Weiteren wurden die Hochschulen gebeten, Einschätzungen hinsichtlich der Barrierefreiheit ihrer Kommunikations- und Informationseinrichtungen zu geben sowie Angaben zu machen, welche Maßnahmen im Bereich Studium und Lehre ergriffen werden, um die Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigung zu ermöglichen. Schließlich wurden die baulichen Rahmenbedingungen an den Hochschulen evaluiert, unter anderem im Hinblick auf vorhandene und noch umzusetzende Barrierefreiheit.

Im Rahmen der Evaluation zeigte sich, dass an den meisten Hochschulen bereits Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung benannt sind, die Ansiedlung derselben jedoch höchst unterschiedlich gehandhabt wird und die meisten Beauftragten das Amt als Nebenamt ausüben. Bezüglich der Ausstattung der Beauftragten zeigte sich, dass die meisten Beauftragten zwar über geeignete und barrierefreie Räumlichkeiten verfügen, jedoch vornehmlich nicht über ein eigenes Budget bzw. die erforderlichen personellen und technischen Infrastrukturen.

Beratungsangebote sehen die meisten Hochschulen sowohl für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung als auch für Studierende mit Beeinträchtigung vor. Die Homepage der jeweiligen Hochschule ist dabei das am meisten genutzte Medium, um Informationen rund um das Studium für Studieninteressierte bereitzustellen. Studierende wiederum werden hauptsächlich zu Fragen der Studienorganisation und zu Nachteilsausgleichen beraten. Die Beratung wird dabei vornehmlich von den Beauftragten bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Allgemeinen Studienberatung erbracht.

Da – wie oben beschrieben – die Hochschulen viele Informationen für Studieninteressierte bzw. Studierende mit Beeinträchtigung auf ihren Homepages bereit stellen, ist es erforderlich, dass diese Services auch vollumfänglich genutzt werden können. Die Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder sehen auch vor, dass online-Auftritte und -Angebote barrierefrei gestaltet werden müssen. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Hochschulen geben an, dass sie über einen barrierefreien Web-Auftritt verfügen. Einzelne elektronische Angebote der Hochschulen, wie beispielsweise diejenigen der Beratungsstellen oder der Hochschulbibliotheken, sind nach Angaben der Hochschulen ebenfalls mehrheitlich barrierefrei, wohingegen Formulare für elektronische Anmelde-, Zulassungs- und Rückmeldeverfahren nur an weniger als der Hälfte der teilnehmenden Hochschulen barrierefrei ausgestaltet sind.

Nachteilsausgleiche im Studium werden an fast allen teilnehmenden Hochschulen durchgeführt, an der Mehrheit der Hochschulen besteht zudem die Möglichkeit, das Studium aufgrund einer bestehenden Beeinträchtigung in Teilzeit zu erbringen. Informations- und Weiterbildungsangebote für Lehrende werden jedoch noch nicht in ausreichendem Maße angeboten bzw. angenommen.

Konzepte zur flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit bestehen an weniger als einem Viertel der befragten Hochschulen. Gründe für eine fehlende Umsetzung von Barrierefreiheit sind vornehmlich finanzieller Natur, aber auch eingeschränkte bauliche Möglichkeiten werden von den Hochschulen angeführt.

Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung des Campus und der sich darauf befindlichen Räumlichkeiten zeigt sich in der Umfrage, dass insbesondere für die Gruppe der mobilitätsbeeinträchtigten Menschen Maßnahmen ergriffen und Vorrichtungen errichtet wurden. Seh- und hörbeeinträchtigte Personen hingegen stoßen im Hochschulalltag noch auf vielfältigen Barrieren. Einzelne Hochschulen sehen spezielle Arbeitsplätze bzw. -räume für beeinträchtigte Studierende vor, weit mehr als die Hälfte der an der Evaluation teilnehmenden Hochschulen geben jedoch an, dass sie über keine speziellen Arbeitsräume bzw. -plätze für Studierende mit Beeinträchtigung verfügen. Nach den Gründen befragt, weshalb keine speziellen Arbeitsplätze vorgehalten werden, verweisen die Hochschulen auf fehlende Möglichkeiten, solche Arbeitsplätze einzurichten sowie auf den mangelnden Bedarf seitens der Studierenden.

C. Einzelne Ergebnisse der Evaluation

I. 1. Evaluierte Hochschulen

Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	21
Bayern	19
Berlin	8
Brandenburg	5
Bremen	2
Hamburg	4
Hessen	11
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	11
Nordrhein-Westfalen	22
Rheinland-Pfalz	7
Saarland	2
Sachsen	8
Sachsen-Anhalt	5
Schleswig-Holstein	-
Thüringen	8
Gesamt	135

I. 2. Nach Hochschulart

Hochschulart	Anzahl
Fachhochschule	62
Kunst- u. Musikhochschule	8
Universität	65
Gesamt	135

II. Fragen zur HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“

Im Rahmen der Evaluation wurde zunächst die Bekanntheit der HRK-Empfehlung bei den teilnehmenden Hochschulen erfragt sowie deren Berücksichtigung bei der gesamthochschulischen Entwicklung bzw. im Rahmen von Programm- und Projektausschreibungen.

II. 1. Bekanntheit der Empfehlung

Unter den evaluierten Hochschulen genießt die HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ einen sehr hohen Bekanntheitsgrad. 129 Hochschulen und damit knapp 96 Prozent der Hochschulen gaben an, dass ihnen die Empfehlung bekannt ist. Lediglich vier Hochschulen kennen die Empfehlung nicht, zwei machten zu diesem Punkt keine Angaben. Der hohe Bekanntheitsgrad der Empfehlung zeigt, dass die Themen „Barrierefreiheit“ und „Rechte für Menschen mit Beeinträchtigung“ zunehmend im Hochschulbereich an Bedeutung gewinnen. Weiterhin haben sicherlich auch die positiven Reaktionen anderer Organisationen, insbesondere derjenigen, die sich um die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung kümmern, zur Bekanntheit der Empfehlung beigetragen.

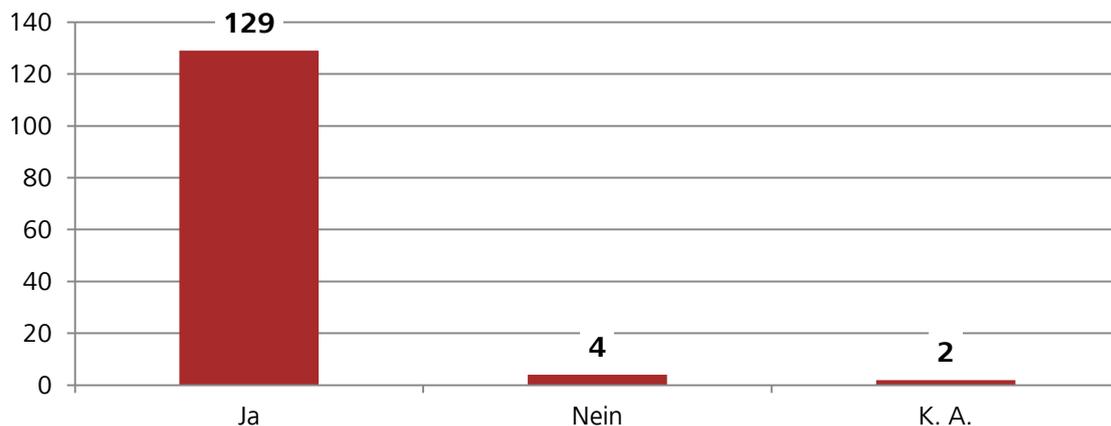


Abbildung 1: Bekanntheit der HRK-Empfehlung

II. 2. Berücksichtigung der Empfehlung bei der gesamthochschulischen Entwicklung

Die deutsche Hochschullandschaft hat sich in den vergangenen Jahren gravierend verändert. Wettbewerb und Profilbildung spielen eine immer größer werdende Rolle. Unter dem Stichwort „Diversität“ werden zunehmend institutionalisierte Stellen (Diversitäts-Beauftragte/r, Vizepräsident/in für Diversität etc.) geschaffen, die sich der heterogener werdenden Studierendenschaft annehmen. Vor diesem Hintergrund ist es interessant zu erfahren, inwiefern Aspekte der Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigung auch bei der Hochschulentwicklung eine Rolle spielen. 113 Hochschulen und damit der weitaus größte Teil derjenigen Hochschulen, die die Empfehlung kennen (129), berücksichtigen nach eigener Aussage die in der Empfehlung niedergelegten Aspekte von Barrierefreiheit und Teilhabe bei der gesamthochschulischen Entwicklung. Lediglich elf Hochschulen tun dies nicht und fünf Hochschulen machten hierzu keine Angaben. Insbesondere in den Bereichen „Bauen“ und „Information und Kommunikation“ werden die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung in die Strategien der Hochschulen mit eingebunden, auch wenn eine flä-

chendeckende Umsetzung der Maßnahmen an den vor Ort vorzufindenden Rahmenbedingungen nicht möglich ist.

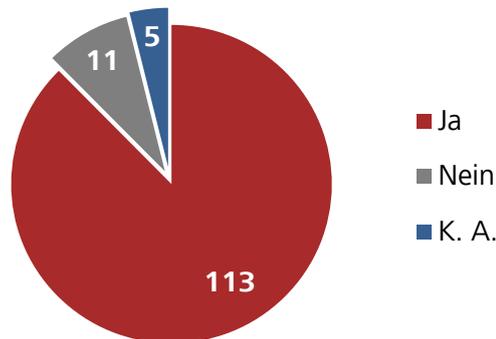


Abbildung 2: Berücksichtigung der HRK-Empfehlung bei der Hochschulentwicklung

II. 3. Berücksichtigung der Empfehlung bei Projekt- und Programmausschreibungen

Zunehmend engagieren sich Hochschulen bei Programm- und Projektausschreibungen von sogenannten Drittmittelgebern. Die Vergabe der Mittel ist in der Regel von einer positiven Begutachtung eines hochschulischen Antrags durch den Mittelgeber oder eine Jury abhängig, wobei viele Programmausschreibungen – insbesondere im Bereich der Lehre – inzwischen Aussagen zu den Themen Diversität oder Barrierefreiheit erwarten.

Von den 135 teilnehmenden Hochschulen berücksichtigen 90 Fragen der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am Hochschulalltag im Rahmen von Programm- und Projektanträgen. In 34 Hochschulen spielen derartige Aspekte in Anträgen keine Rolle, 11 Hochschulen machten keine Angaben.

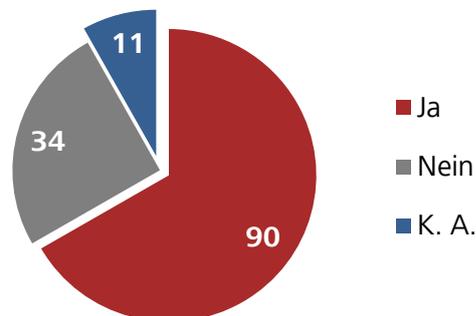


Abbildung 3: Berücksichtigung der HRK-Empfehlung bei Projekt- und Programmausschreibungen

III. Fragen zur/zum Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit

Eine wichtige Mittlerfunktion zwischen den Studierenden und den Hochschulleitungen nehmen die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung ein. Bereits in ihrer Empfehlung „Hochschule und Behinderte. Zur Verbesserung der Situation von behinderten Studieninteressierten und Studenten an der Hochschule“ vom 03.11.1986 hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz (heute Hochschulrektorenkonferenz) die Aufgaben der Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung definiert und die Hochschulen aufgefordert, Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden zu benennen. Der bzw. die Beauftragte soll die im Rahmen

der Gesetze festgelegten Rahmenbedingungen und Maßnahmen einfordern, um die besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Beeinträchtigung zu befriedigen. Des Weiteren hat er bzw. sie die Aufgabe, die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden gegenüber allen Organen, Einrichtungen und Gremien der Hochschule auf zentraler und auf Fachbereichsebene sowie gegenüber den Lehrenden zu vertreten.

III. 1. Verankerung in den Landeshochschulgesetzen

In den Landeshochschulgesetzen ist bislang lediglich in acht Bundesländern ein/e Beauftragte/r für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung erwähnt. Um die Position der Studierenden mit Beeinträchtigung sowie der Beauftragten gegenüber den anderen Stellen innerhalb der Hochschule zu stärken, ist eine gesetzliche Verankerung im Hochschulgesetz sinnvoll.

III. 2. Beauftragte an Hochschulen

Doch obwohl nur die Hälfte der Bundesländer gesetzlich eine/n Beauftragten vorsieht, gibt es an insgesamt 126 von 135 evaluierten Hochschulen einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung. Lediglich 18 Hochschulen haben keine/n Beauftragte/n; eine Hochschule machte diesbezüglich keine Angaben. Dies zeigt, dass die Hochschulen der Aufforderung der WRK weitgehend nachgekommen sind und damit auch die Bedeutung des/der Beauftragten für die Studierenden mit Beeinträchtigung anerkennen.

In ihrer Empfehlung vom 03.11.1986 stellte die Westdeutsche Rektorenkonferenz fest, dass es „angesichts der umfangreichen und komplexen Aufgaben des Behindertenbeauftragten“ notwendig sei, dass jedenfalls bei größeren Hochschulen auch zusätzliche Mittel für eine hauptamtliche Wahrnehmung der Funktion des bzw. der Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung bereitgestellt werden.

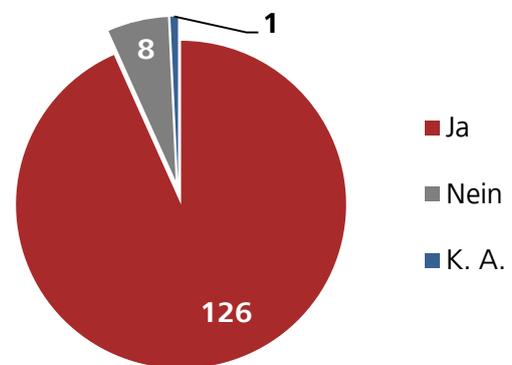


Abbildung 4: Beauftragte an Hochschulen

An denjenigen Hochschulen, die eine/n Beauftragte/n haben, führen diese bis dato ihre Arbeit jedoch überwiegend nebenamtlich aus (106 von 135 Hochschulen). Lediglich 20 Hochschulen (14,8 Prozent der evaluierten Hochschulen) haben einen hauptamtlichen Beauftragten bzw. eine hauptamtliche Beauftragte. Neun Hochschulen machten zu dieser Frage keine Angaben.

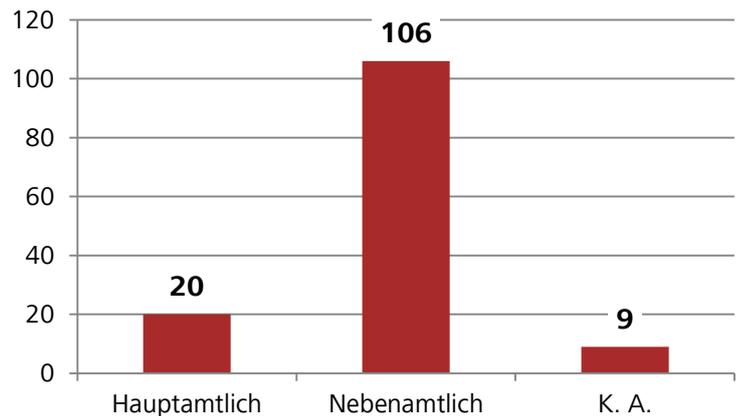


Abbildung 5: Art der Tätigkeit des/der Beauftragten

III. 3. Ansiedlung des/der Beauftragten

In der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ wird keine Aussage dazu getroffen, an welcher Stelle der bzw. die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung am besten angesiedelt werden sollte. In ihrer Empfehlung aus dem Jahre 1986 hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz festgehalten, dass die „Behindertenbeauftragten [...] direkt der Hochschulleitung zugeordnet oder bei allen Angelegenheiten, die behinderte Studenten betreffen, einbezogen werden“ sollten.

Auf die Frage, wo der bzw. die Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung angesiedelt ist, gaben 19 Prozent der Hochschulen an, dass dieser bzw. diese direkt der Hochschulleitung zugeordnet ist. In 21 Prozent der Fälle ist der bzw. die Beauftragte im Dezernat für akademische/studentische Angelegenheiten angesiedelt, in sieben Prozent in einer Stabsstelle. Die überwiegende Mehrheit der Hochschulen (53 Prozent) hat den bzw. die Beauftragte/n einer sonstigen Stelle zugeordnet. Hier wurden unter anderem eine Zuordnung zum/zur Senatsbeauftragten oder zu einem bestimmten Fachbereich (z. B. FB Sozialwesen) angegeben. Schließlich ist in vielen Fällen ein Professor bzw. eine Professorin der Hochschule zum Beauftragten ernannt, ohne dass eine institutionelle Anbindung vorliegt.

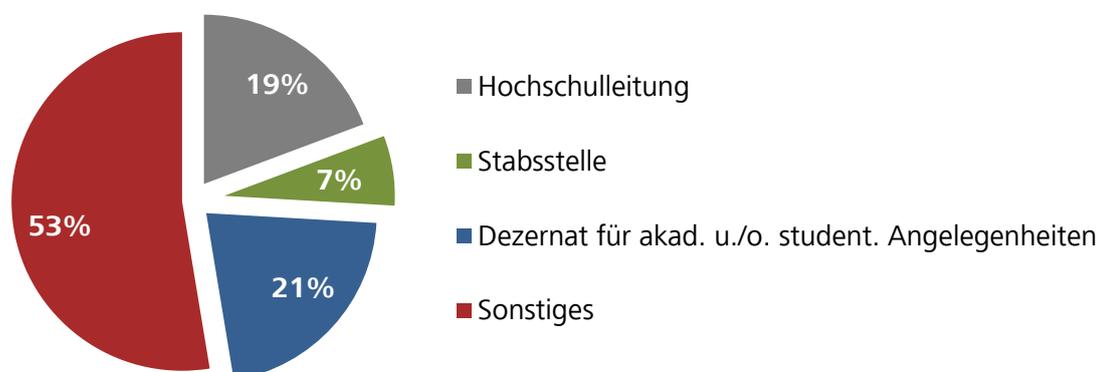


Abbildung 6: Ansiedlung des/der Beauftragten

III. 4. Ausstattung des/der Beauftragten

In der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ heißt es, die Beauftragten „sollten [...] die volle Unterstützung ihrer Rektorate und Präsidien bei ihrer Arbeit erhalten, z. B. durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten und Infrastruktur, Gewährung eigener Budgets und systematische Einbindung in alle relevanten Entscheidungsprozesse.“ Inwiefern dies in den Hochschulen umgesetzt wird, kann den nachfolgenden Schaubildern entnommen werden.

a) Geeignete und barrierefreie Räumlichkeiten

Über eigene Räumlichkeiten verfügt der bzw. die Beauftragte in 103 der evaluierten Hochschulen, 23 Hochschulen sehen keine eigenen Räumlichkeiten vor, neun machten hierzu keine Angaben.

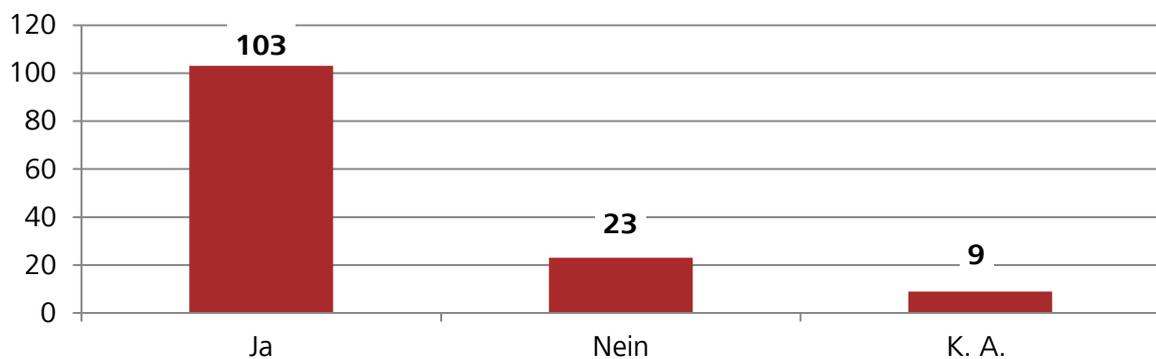


Abbildung 7: Barrierefreie Räumlichkeiten

b) Eigenes Budget

In der HRK-Empfehlung aus 2009 wird die Gewährung eines eigenen Budgets durchaus für sinnvoll befunden, gerade auch, um im Bedarfsfall schnell auf die erforderliche materielle oder personelle Unterstützung zurückgreifen zu können. Über ein eigenes Budget verfügen die Beauftragten jedoch nur an 31 Hochschulen, die überwiegende Mehrheit der Hochschulen (96) sieht ein solches für den/die Beauftragte/n nicht vor.

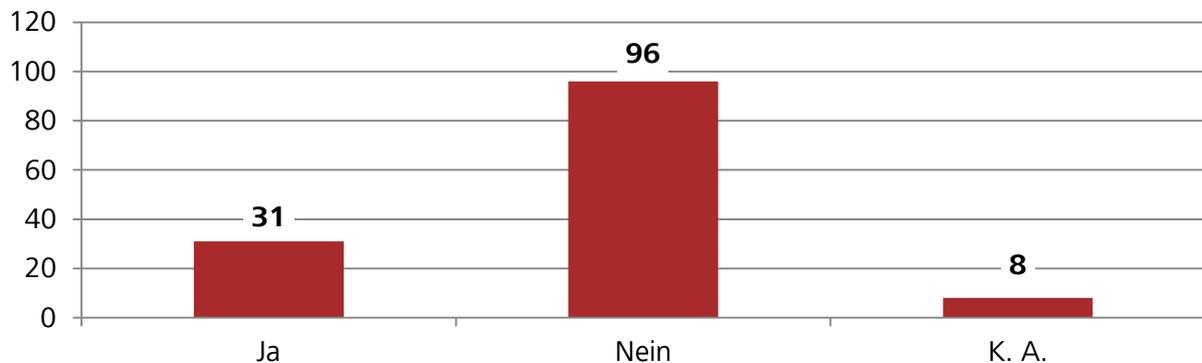


Abbildung 8: Eigenes Budget

c) Erforderliche personelle Infrastruktur

Unter personeller Infrastruktur werden Mitarbeiter/innen und interne Hilfskräfte verstanden, insbesondere die mit dem/der Beauftragten zusammen arbeitenden Beraterinnen und Berater. Auch hier zeigt sich, dass die Mehrheit der Beauftragten nicht mit der notwendigen personellen Infrastruktur versorgt ist. 85 Hochschulen gaben an, dass die personelle Infrastruktur nicht ausreichend ist, wohingegen an 38 Hochschulen zumindest das erforderliche Personal vorhanden ist, um die Belange der Studierenden zufriedenstellend zu bearbeiten.

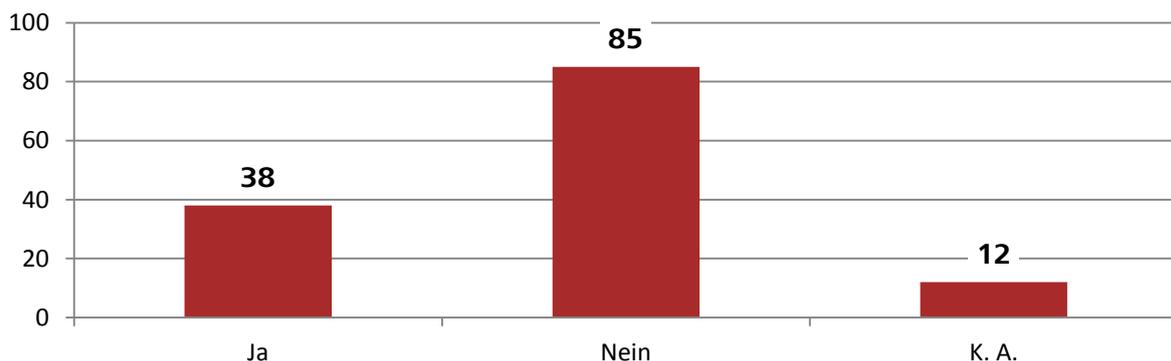


Abbildung 9: Personelle Infrastruktur

d) Notwendige technische Infrastruktur

Unter technischer Infrastruktur hingegen werden beispielsweise Hörgeräteverstärker, Induktionsschleifen oder Braille-Displays verstanden. Auf die Frage, ob solche technischen Unterstützungsvorrichtungen vorhanden sind, antworteten 90 Hochschulen, dass dies bei ihnen nicht der Fall sei. Lediglich 36 Hochschulen verfügen nach eigener Auskunft über die erforderliche technische Infrastruktur, neun Hochschulen machten zu dieser Frage keine Angaben.

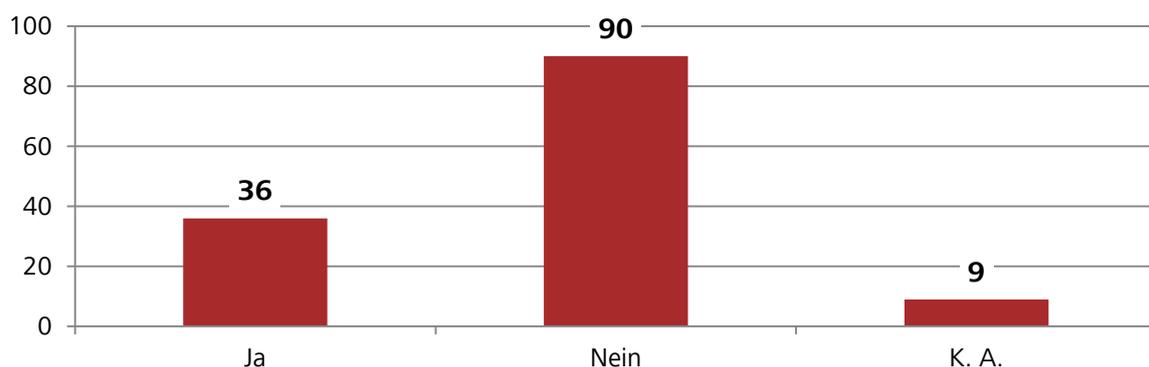


Abbildung 10: Technische Infrastruktur

e) Externe Assistenz

Externe Assistenz meint beispielsweise Fahrdienste oder Gebärdensprachdolmetscher, also Dienste, auf die die Hochschule anlassbezogen zurückgreifen kann. Um im Bedarfsfalle auf externe Unterstützungsleistungen zurückgreifen zu können, sind Kooperationen zwischen den Hochschulen und den Dienstleistern sinnvoll. Hierauf können die Beauftragten nur in 20 Hochschulen zurückgreifen, wohingegen in 105 Hochschulen externe Assistenzen nicht zur Verfügung stehen. Die geringe Anzahl an Hochschulen, die auf externe Assistenz zurückgreifen, hängt sicherlich auch damit zusammen, dass den Studierenden mit Beeinträchtigung Assistenzen im Rahmen der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Sozialhilfeträger gewährt werden. Gemäß § 13 Nr. 5 der Eingliederungshilfe-Verordnung wird „Hilfe zur Ausbildung an einer Hochschule“ gewährt. Dies umfasst den Assistenzbedarf, der unter anderem zum Besuch von Lehrveranstaltungen, zur Teilnahme an Prüfungen sowie zum Erreichen der Hochschule notwendig ist.

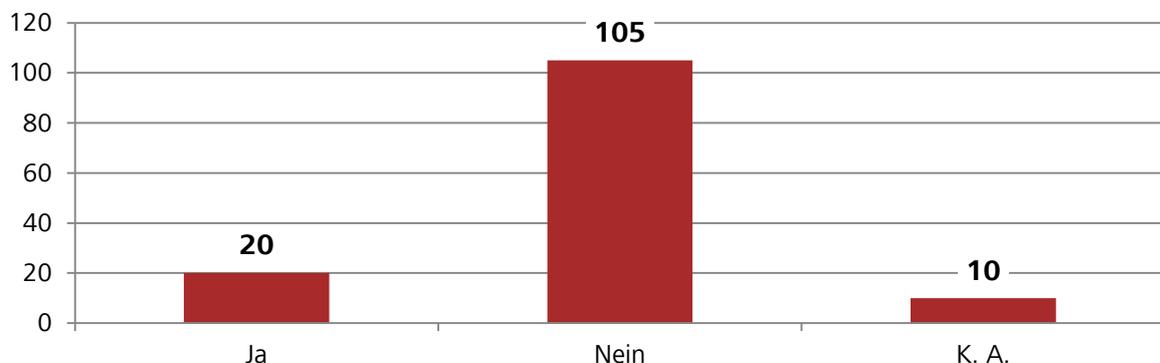


Abbildung 11: Externe Assistenz

III. 5. Beteiligung des/der Beauftragten

Um die Belange der Studierenden optimal vertreten zu können, sollte der/die Beauftragte in alle diese Studierendengruppe betreffenden Entscheidungsprozesse an der Hochschule einbezogen werden und die volle Unterstützung des Rektorats oder Präsidiums bei seiner/ihrer Arbeit erhalten. Die Mehrheit der Hochschulen sieht eine solche Beteiligung vor. So gaben 85 Hochschulen an, dass der/die Beauftragte in alle relevanten Entscheidungsprozesse der Hochschul- und Fachbereichsleitung einbezogen wird, 37 Hochschulen sehen eine Beteiligung nicht vor, 13 Hochschulen machten keine Angaben.

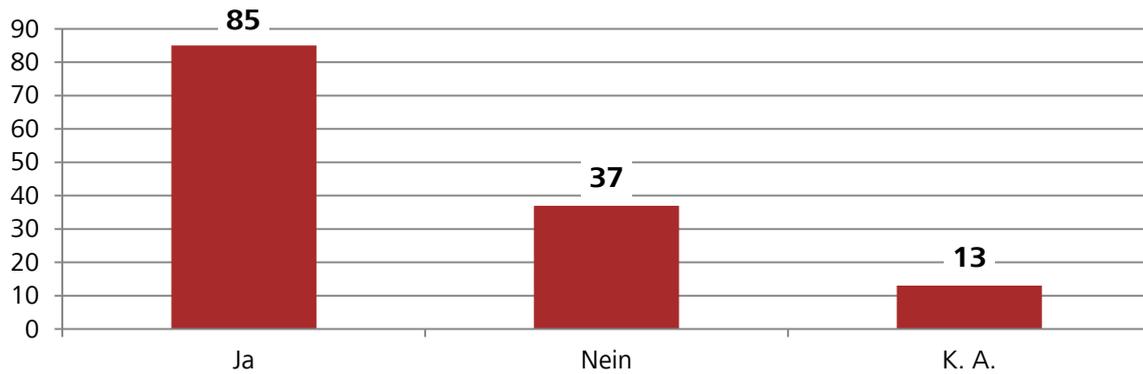


Abbildung 12: Einbindung des/der Beauftragten in hochschulische Entscheidungsprozesse

III. 6. Fort- und Weiterbildungsangebote für die Beauftragten

Die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung arbeiten mit den unterschiedlichsten Stellen innerhalb und außerhalb der Hochschule zusammen und beraten über studienspezifische und außerhochschulische Hilfestellungen. Sie sollten pädagogische und psychologische Grundkenntnisse mitbringen und optimalerweise auch Kenntnisse über rechtliche, verwaltungsmäßige, organisatorische und medizinische Zusammenhänge hinsichtlich der Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung haben. Insofern wurden die Hochschulen gefragt, ob es Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Beauftragten gibt. Die meisten teilnehmenden Hochschulen sehen Fort- und Weiterbildungsprogramme vor. So werden derartige Maßnahmen an 97 Hochschulen angeboten, 27 sehen dies nicht vor und 11 machten hierzu keine Angaben.

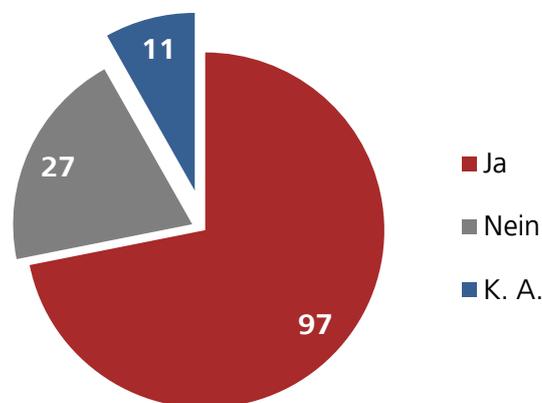


Abbildung 13: Fort- und Weiterbildungsangebote

Hochschulen bieten Fort- und Weiterbildungen nur in wenigen Fällen selbst an. Der überwiegende Anteil an Schulungsmaßnahmen wird extern erbracht. Externe Fort- und Weiterbildungen werden zum Beispiel von der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks angeboten.

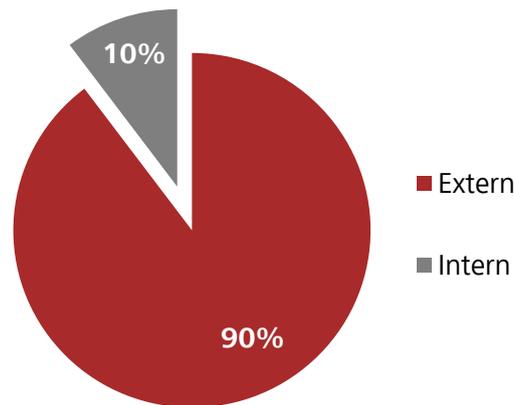


Abbildung 14: Externe/interne Fort- und Weiterbildungsangebote

III. 7. Kooperationen der Beauftragten mit anderen Stellen innerhalb der Hochschule

Wichtig für eine gelingende Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigung ist die gute Vernetzung der unterschiedlichen Stellen in der Hochschule, die Serviceangebote für diese Studierenden-gruppe und für Studierende allgemein vorhalten. Insbesondere mit den Prüfungsämtern (112), den Studienberatungen (114) und mit den Lehrenden (87) arbeiten die Beauftragten eng zusammen.

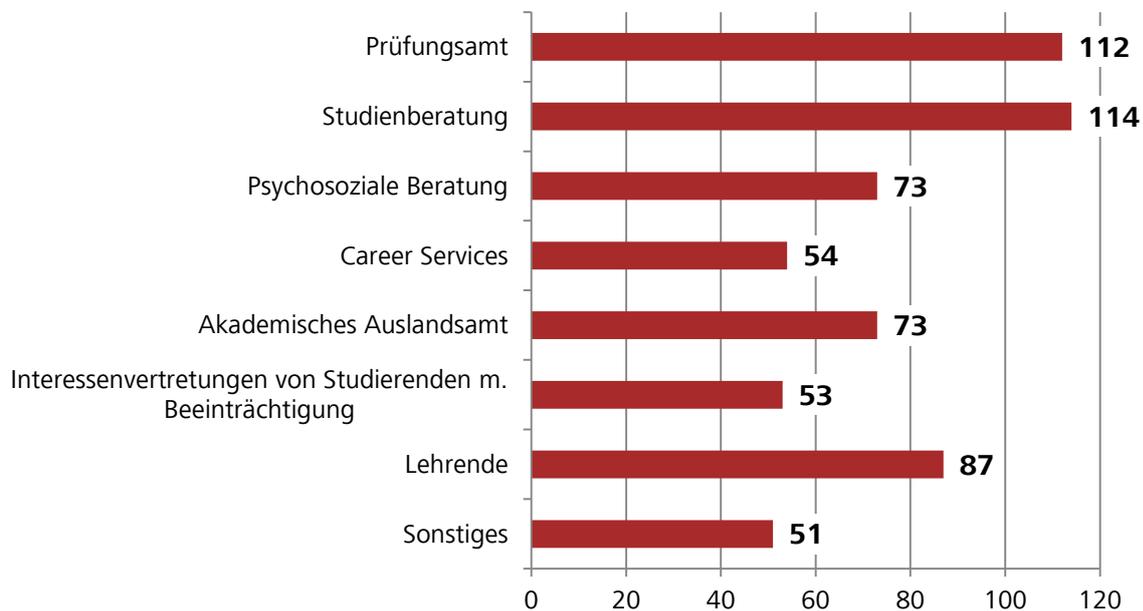


Abbildung 15: Kooperationen innerhalb der Hochschulen

III. 8. Kooperationen der Beauftragten mit anderen Stellen außerhalb der Hochschule

Auch Kooperationen mit Stellen außerhalb der Hochschule wie beispielsweise mit den Studentenwerken, der Agentur für Arbeit und den Sozialträgern, sind für eine umfassende Betreuung und Beratung der Studierenden mit Beeinträchtigung wichtig. Insbesondere mit den Studentenwerken (104), die oftmals eigene Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigungen vorhalten, kooperieren die meisten Hochschulen.

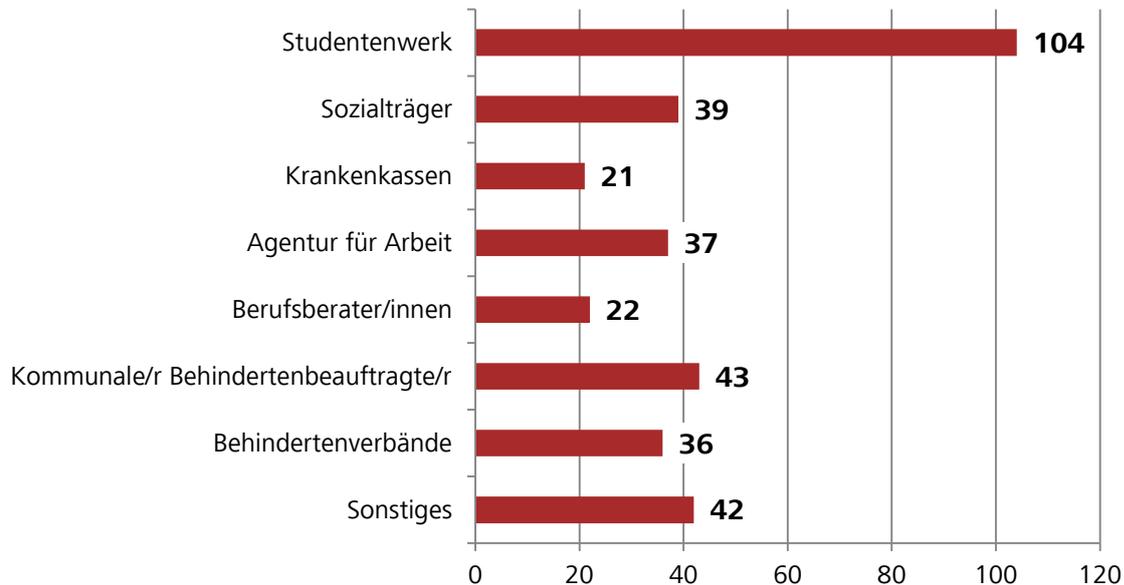


Abbildung 16: Kooperationen außerhalb der Hochschulen

III. 9. Anderweitige Vertretung der Studierenden mit Beeinträchtigung

Von den acht Hochschulen, die angaben, dass Sie keinen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung haben, haben sieben eine anderweitige Anlaufstelle für diese Studierenden. Lediglich an einer Hochschule gibt es keine Stelle, die die Interessen der Studierenden mit Beeinträchtigung vertritt.

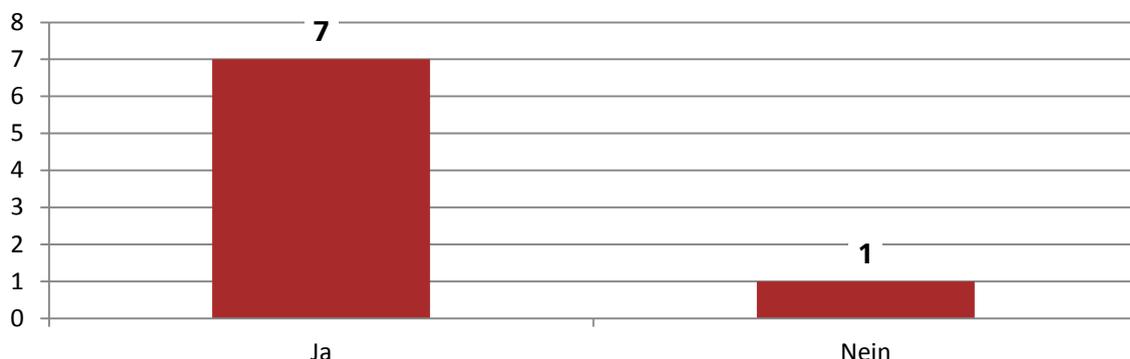


Abbildung 17: Anderweitige Vertretung der Studierenden mit Beeinträchtigung

Anderweitige Stellen, die die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung wahrnehmen, sind beispielsweise der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) oder der Studentenrat. Auch das

örtliche Studentenwerk wird genannt, ebenso wie die Zentrale Studienberatung oder die Stabsstelle für Diversity.

IV. Fragen zu den Beratungsangeboten

Idealerweise adressieren die Beratungsangebote der Hochschulen sowohl die Studierenden als auch die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung.

IV. 1. Beratungsangebote für Schüler/innen und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung sollten bereits in der Oberstufe über die bestehenden Studienmöglichkeiten umfassend informiert werden. Die meisten Hochschulen sehen entsprechende Informationen für diese Schülergruppe vor. Insbesondere auf der Homepage werden an 92 Hochschulen Informationen zum Thema „Studium mit Beeinträchtigung“ dargeboten. Informationsveranstaltungen speziell für die Gruppe der Studieninteressierten mit Beeinträchtigung werden an 59 Hochschulen angeboten; Druckerzeugnisse wie beispielsweise Flyer halten 63 Hochschulen vor.

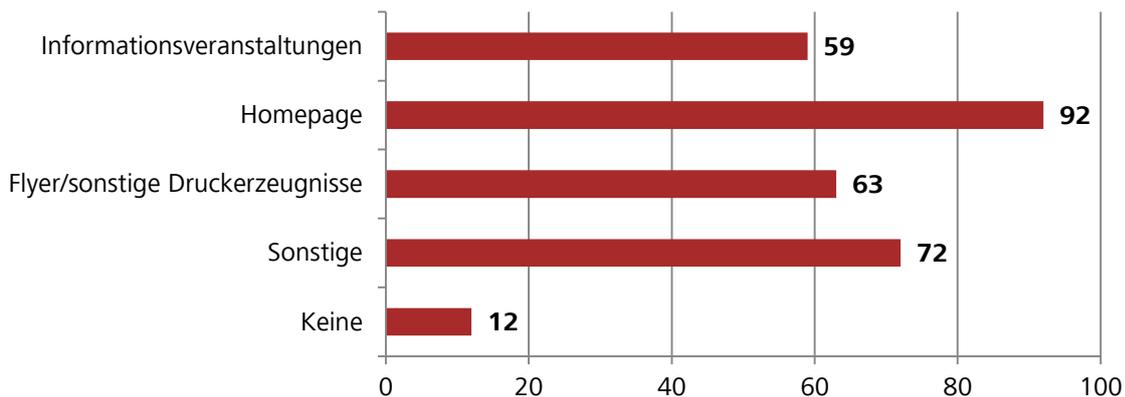


Abbildung 18: Beratungsangebote für Schüler/innen und Studieninteressierte mit Beeinträchtigung

Unter die sonstigen Informationsangebote, die ebenfalls viele Hochschulen vorsehen, fallen beispielsweise Einzelberatungen (persönlich, schriftlich, telefonisch, online) der Schülerinnen und Schüler durch hochschulische Kontaktstellen, Studiendekane und andere Stellen. Des Weiteren werden Schnupperstudien für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung angeboten oder studentische Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung berufen. Lediglich zwölf Hochschulen sehen überhaupt keine Informationsangebote für Studieninteressierte mit Beeinträchtigung vor.

IV. 2. Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigung

Der Studienalltag bringt vielfältige Herausforderungen mit sich. Um die Teilhabe von Studierenden umzusetzen, sollte ein umfassendes Beratungsangebot vorgehalten werden. So muss beispielsweise je nach Art der Beeinträchtigung in manchen Fällen das Studium anders organisiert oder es müssen Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen gewährt werden. Gerade zu diesen Punkten sehen die meisten Hochschulen Beratungsangebote vor (116 bzw. 120). Mehr als die Hälfte der teilnehmenden Hochschulen bietet zudem Beratung zum Thema Assistenzen/Mobilitätshilfen (78) und Studienfinanzierung (69) an. Zum Übergang Hochschule-Beruf beraten 52 Hochschulen, 35 Hochschulen beraten zu „sonstigen“ Themen, sechs Hochschulen halten keine Beratungsangebote vor.

Unter den sonstigen Beratungsangeboten wurden seitens der Hochschulen beispielsweise die Beratung zu allgemeinen und/oder psychischen Problemen bzw. die psycho-soziale Beratung genannt. An einigen Hochschulen wird zudem Beratung zum Thema Barrierefreiheit, zu Rehabilitations- und Behandlungsmöglichkeiten, Copingstrategien und zu Fragen der Existenzsicherung bei krankheitsbedingter Beurlaubung angeboten.

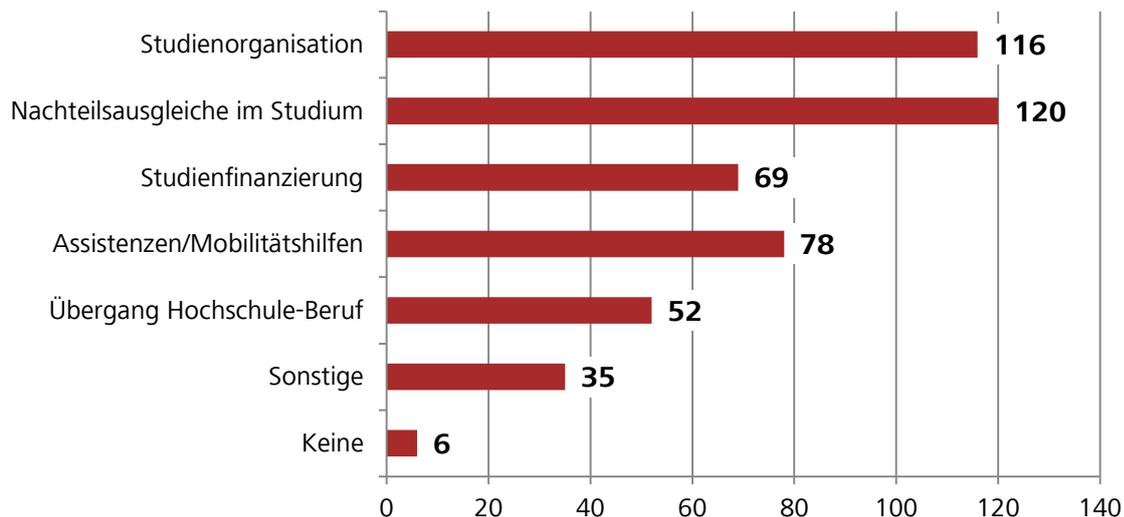


Abbildung 19: Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigung

Die oben angesprochenen Beratungsangebote werden in der Hochschule überwiegend von dem bzw. der Beauftragten und dessen bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht. Daneben übernimmt auch die Allgemeine Studienberatung in einem Großteil der Hochschulen Beratungsleistungen für Studierende mit Beeinträchtigung, insbesondere wenn es um Fragen der Studienorganisation und der Studienfinanzierung geht.

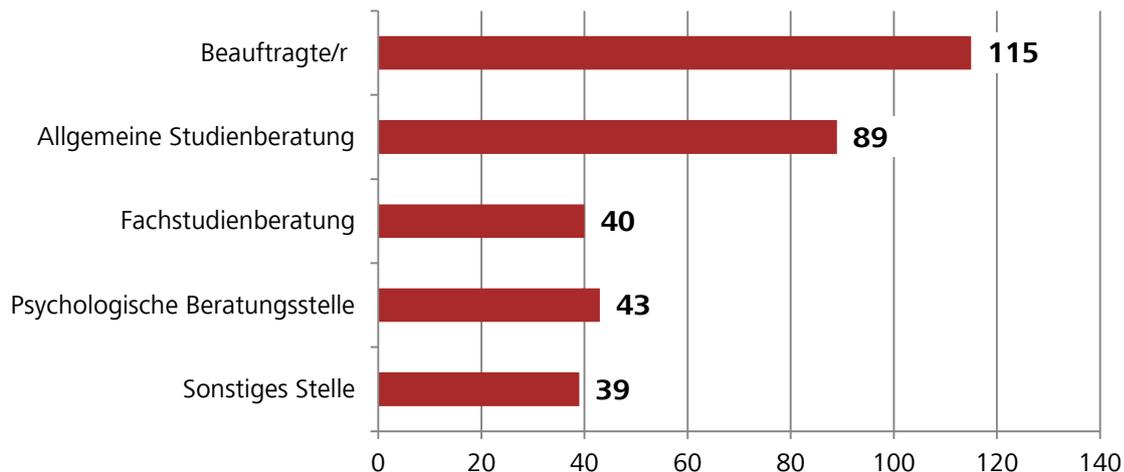


Abbildung 20: Beratungsstellen an Hochschulen

Sonstige Stellen, die Beratungsleistungen für Studierende mit Beeinträchtigung erbringen, sind insbesondere der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sowie die Prüfungsämter.

V. Fragen zu Information und Kommunikation

In der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ wird betont, dass E-Mail, Internet und elektronische Datenbanken die Studienbedingungen von Studierenden mit Beeinträchtigungen stark verbessern können, insbesondere von denjenigen Studierenden, die in besonderem Maße auf zeit-, orts- und wahrnehmungsunabhängige Informationen angewiesen sind.

Für die Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigung ist es daher wichtig, dass alle Informationen, die das Studium betreffen, barrierearm, wenn nicht gar barrierefrei, gestaltet sind. Barrierefrei sind [...] Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (vgl. § 4 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen Bund).

V. 1. Barrierefreier Webauftritt

Für die Barrierefreiheit von Webauftritten gibt es in den Gleichstellungsgesetzen der Länder und des Bundes Regelungen, die für alle öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Hochschulen gelten und in denen sinngemäß Folgendes festgehalten ist: „Die in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger öffentlicher Belange gestalten ihre On-line-Auftritte und -Angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderung genutzt werden können“ (§ 10 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung NRW)

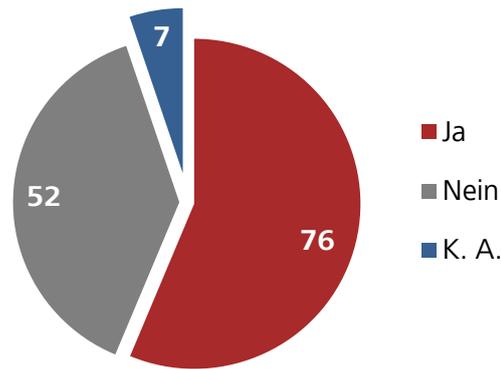


Abbildung 21: Barrierefreier Web-Auftritt

V. 2. Weitere barrierefreie Hochschulservices

Neben der Barrierefreiheit der Homepage wurde auch die Barrierefreiheit weiterer elektronischer Angebote abgefragt. Insbesondere die Angebote der Beratungsstellen sind an vielen Hochschulen barrierefrei (90), aber auch E-Mail (78), Bibliothekskatalog (72) und die Rechercheangebote der Bibliothek (71) an der jeweiligen Hochschule wurden von mehr als der Hälfte der teilnehmenden Hochschulen als barrierefrei eingestuft. Elektronische Formulare für Anmeldung (64), Zulassung (65) und Rückmeldung (58) sind allerdings an weniger als der Hälfte der teilnehmenden Hochschulen barrierefrei ausgestaltet.

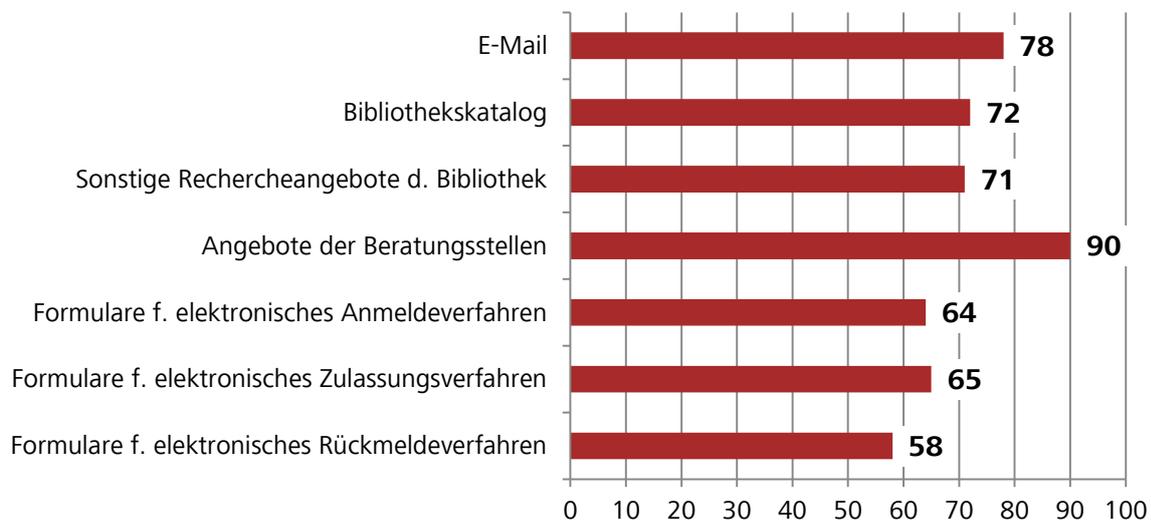


Abbildung 22: Barrierefreiheit von Hochschulservices

VI. Fragen zu Lehre und Studium

„Lehrende sollten es als Teil ihres Lehrauftrages ansehen, in Lehre und Beratung systematisch die besonderen Belange der Studierenden mit chronischer Krankheit einzubeziehen. [...] Entscheidend ist, dass Lehrende und Studierende mit Behinderung aufeinander zugehen, Bedarfe erörtern und

Vorgehensweisen miteinander absprechen“, heißt es in der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“.

Die Empfehlung spricht hier insbesondere zwei Aspekte an: Die intensive Kommunikation zwischen den Beteiligten und die anschließende Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Studierenden mit Beeinträchtigung im Rahmen aller das Studium betreffenden Aspekte (Studienorganisation, Prüfungen etc.).

Um die speziellen Bedürfnisse von Studierenden mit Beeinträchtigung im Rahmen von Studium und Prüfungen ausreichend berücksichtigen zu können, müssen sich die Lehrenden über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren können. Dies wiederum erfordert entsprechende Informationsangebote auf Seiten der Hochschulen.

VI. 1. Regelungen zu Nachteilsausgleichen

Zunächst wurde im Fragebogen eruiert, für welche Fälle die Hochschulen Regelungen zu Nachteilsausgleichen in ihren Satzungen verankert haben. Da sich für Studierende mit Beeinträchtigung Probleme ergeben können, zeitliche oder inhaltlich-formale Vorgaben der Studienordnungen einzuhalten, benötigen diese Studierenden beispielsweise bei der Ausgestaltung von Prüfungen oder bei der Einhaltung von Fristen eine erhöhte Flexibilität, welche im Wesentlichen durch Nachteilsausgleichsregelungen erreicht wird.

Vorgaben zu Nachteilsausgleichen sind inzwischen in allen Landeshochschulgesetzen enthalten. Allerdings obliegt es den Hochschulen, in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festzulegen, in welcher Form Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Insbesondere im Bereich von Prüfungen sehen die meisten Hochschulen Nachteilsausgleiche (122) vor. Schon deutlich restriktiver sieht es im Bereich der Fristen aus. Hier gaben 90 Hochschulen an, dass sie Nachteilsausgleiche vorsehen. Bei der Gestaltung von Lehrveranstaltungen gaben nur noch 58 Hochschulen an, dass es Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen gibt. Im Bereich „Sonstiges“ wurden insbesondere Nachteilsausgleiche für Praktika, Eignungsprüfungen sowie Studienablauf und -organisation genannt.

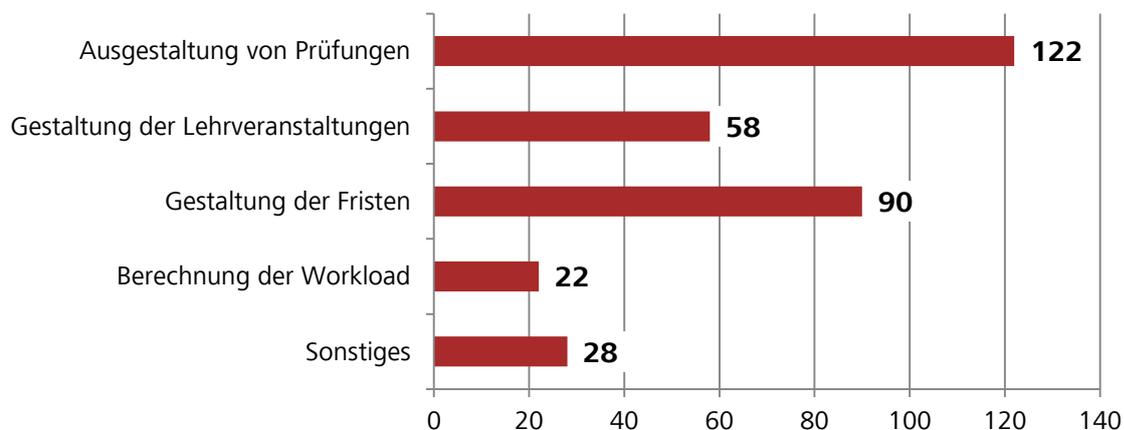


Abbildung 23: Regelungen zu Nachteilsausgleichen

VI. 2. Teilzeitstudium

Neben Nachteilsausgleichen ist die Flexibilisierung der Studiendauer eine weitere Maßnahme, die Studierenden mit Beeinträchtigung den erfolgreichen Abschluss eines Studiums erleichtern kann. Auf die Frage, ob Vollzeit-Studienprogramme auch in Teilzeitform studiert werden können, antworteten 77 Hochschulen, dass bei ihnen diese Möglichkeit bestehe. 50 Hochschulen antworteten mit „nein“ und acht Hochschulen machten keine Angaben.

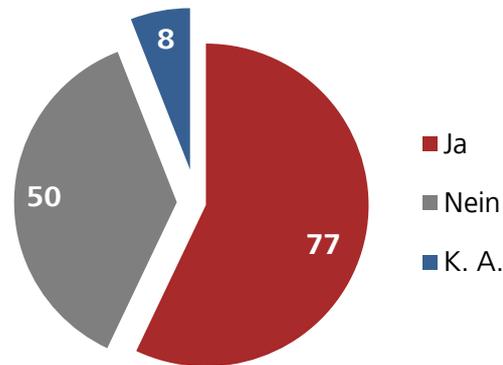


Abbildung 24: Möglichkeit eines Teilzeitstudiums

VI. 3. Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrende

Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden sind wichtig, um die Bedürfnisse der Studierenden mit Beeinträchtigung mit der Studienorganisation in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die Sensibilisierung der Lehrenden hinsichtlich barrierefreier Hochschuldidaktik. Allerdings müssen die Lehrenden auch über die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Kenntnis gesetzt werden. In der HRK-Empfehlung aus 2009 wurde daher auf die Bedeutung von Informations- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrende hingewiesen. So hieß es dort: „Für Lehrende [...] sollte ein Angebot an Fortbildungsmaßnahmen gemacht werden, welches sie für die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung sensibilisiert und über die Anforderungen an eine barrierefreie Hochschuldidaktik informiert.“ Die Evaluationsergebnisse zeigen allerdings, dass viele Hochschulen (61) bislang keine Informations- und Fortbildungsangebote für Lehrende bereithalten. Handreichungen und Leitfäden zum Studium mit Beeinträchtigung werden an 51 Hochschulen angeboten, Fort- und Weiterbildungen zu barrierefreier Hochschuldidaktik allerdings nur an 16 Hochschulen.

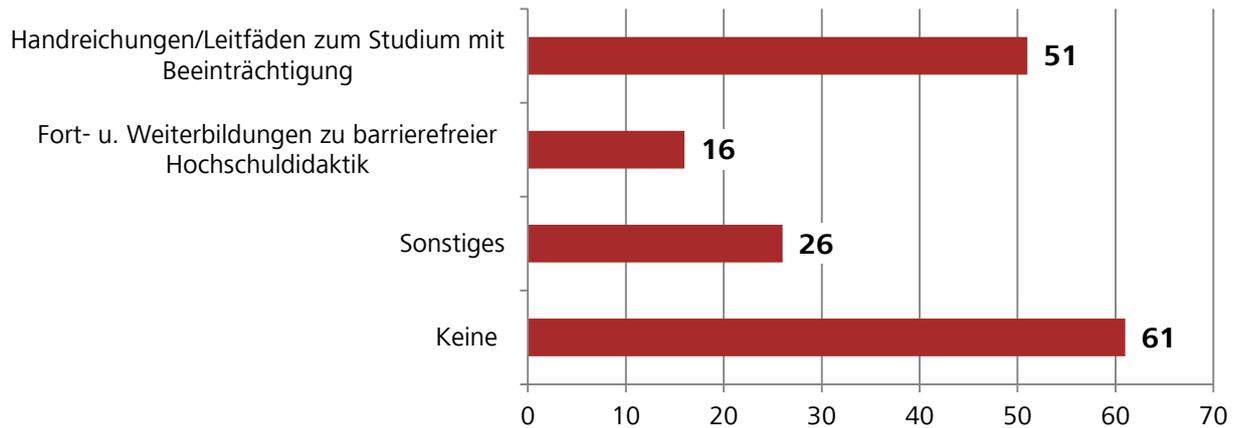


Abbildung 25: Informations-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrende

Unter der Kategorie „Sonstiges“ wurden folgende Informationsangebote genannt: Individuelle Beratungsangebote für Lehrende, Leitfaden für die Erstellung barrierefreier Dokumente, ProDiversitäts-Schulungsprogramme, Workshops zur Gestaltung barrierefreier Lehrmaterialien, Veranstaltungen der Prüfungsämter zum Thema Nachteilsausgleiche.

Von den 61 Hochschulen, die keine Angebote für Lehrende vorhalten, geben 35 an, dass kein Bedarf seitens der Lehrenden besteht, 16 Hochschulen sehen keine Möglichkeit für derartige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

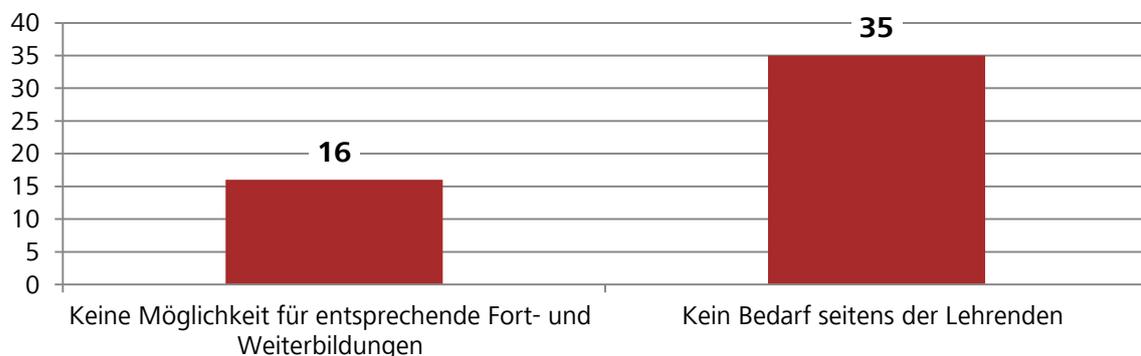


Abbildung 26: Gründe für fehlende Angebote

VI. 4. Spezielle Sportangebote für Studierende mit Beeinträchtigung

Bereits im Jahre 1982 hatte die Kultusministerkonferenz ihre Empfehlung zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ auf die Situation von Studierenden mit Beeinträchtigung hingewiesen und unter anderem Maßnahmen im Behindertensport oder im Bereich der sozialen Integration/des kulturellen Lebens gefordert. Spezielle Sportangebote für Studierende mit Beeinträchtigung gibt es jedoch nur an wenigen Hochschulen (30). Die überwiegende Mehrheit der Hochschulen (104) halten keine speziellen Angebote vor.

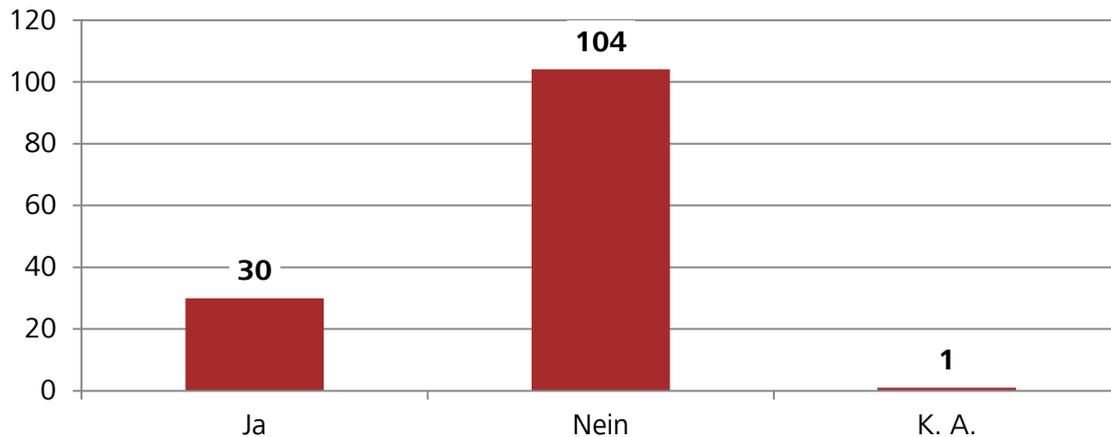


Abbildung 27: Sportangebote für Studierende mit Beeinträchtigung

VI. 5. Ausstattung der Hörsäle

Ebenfalls wichtig für ein gelingendes Hochschulstudium von Studierenden mit Beeinträchtigung ist die Frage, inwieweit Hörsäle und Seminarräume an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Studierenden angepasst werden können. Aufgrund der oftmals älteren bzw. alten Bausubstanz bzw. fehlender finanzieller Mittel ist eine umfassende Barrierefreiheit für alle Beeinträchtigungsarten bislang in keiner Hochschule vorhanden. Die folgende Tabelle zeigt jedoch, in welchem Ausmaß Hörsäle der Hochschulen mit speziellen Vorrichtungen versehen sind, um allen Studierenden eine barrierefrei gestaltete Teilhabe an der hochschulischen Lehre zu ermöglichen. Wie man der Tabelle entnehmen kann, sind Vorrichtungen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen am häufigsten vorhanden, nämlich an 77 Hochschulen. Spezielle Kommunikationseinrichtungen für hörbeeinträchtigte Personen haben hingegen nur noch 37 Hochschulen, unterstützenden Vorrichtungen haptischer oder akustischer Art halten neun Hochschulen vor. Als sonstige Einrichtungen wurde insbesondere das Vorhandensein von Rollstuhlplätzen und von höherverstellbaren Tischen genannt oder spezielle Vorrichtungen und Geräte für Gebärdensprachdolmetscher.

Art der Einrichtung	Anzahl Hochschulen
Spezielle Kommunikationseinrichtungen wie bspw. Hörgeräteverstärker für hörbeeinträchtigte Studierende	37
Unterstützende Maßnahmen für Sehbeeinträchtigte (haptisch, Brailledisplay etc.)	9
Unterstützende Maßnahmen für Sehbeeinträchtigte (akustisch)	9
Spezielle Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Studierende (Rampen etc.)	77
Es gibt keine speziellen Einrichtungen	47
Sonstiges	29

Abbildung 28: Einrichtungen in Hörsälen

VI. 6. Ausstattung der Seminarräume

Auch bei den Seminarräumen sehen die meisten Hochschulen, nämlich 69, Vorrichtungen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen wie beispielsweise Rampen vor. Spezielle Kommunikationseinrichtungen für hörbeeinträchtigte Studierende bzw. haptische oder akustische Einrichtungen für sehbeeinträchtigte Studierende sind hingegen nur an wenigen Hochschulen vorhanden. So haben lediglich sechs bzw. sieben Hochschulen unterstützende Vorrichtungen für sehbeeinträchtigte Studierende haptischer oder akustischer Art. Spezielle Kommunikationseinrichtungen wie beispielsweise induktive Höranlagen sind an 18 Hochschulen vorhanden. Sonstige Einrichtungen, die von den Hochschulen genannt wurden, sind auch hier spezielle Rollstuhlplätze sowie höherverstellbare Tische für mobilitätsbeeinträchtigte Personen.

Art der Einrichtung	Anzahl Hochschulen
Spezielle Kommunikationseinrichtungen wie bspw. Hörgeräteverstärker für hörbeeinträchtigte Studierende	18
Unterstützende Maßnahmen für Sehbeeinträchtigte (haptisch, Brailledisplay etc.)	7
Unterstützende Maßnahmen für Sehbeeinträchtigte (akustisch)	6
Spezielle Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Studierende (Rampen etc.)	69
Es gibt keine speziellen Einrichtungen	56
Sonstiges	23

Abbildung 29: Einrichtungen in Seminarräumen

VII. Bauliche Rahmenbedingungen

Bei Baumaßnahmen der Hochschulen sind die entsprechenden Regelungen zum barrierefreien Bauen (Landesbauordnungen, DIN-Normen etc.) zu beachten. Barrierefreiheit umfasst dabei nicht nur die Belange von mobilitätsbeeinträchtigten Personen, sondern ebenso diejenigen von seh- und hörbeeinträchtigten Personen.

VII. 1. Barrierefreie Räumlichkeiten

Wie die drei folgenden Grafiken zeigen, ist die Barrierefreiheit der Hochschulcampus unterschiedlich weit ausgeprägt. Barrierefreiheit für mobilitätsbeeinträchtige Personen sehen immerhin 34 Hochschulen auf dem ganzen Campus gewährleistet und 98 Hochschulen auf Teilen des Campus. Lediglich zwei Hochschulen gaben an, dass ihr Campus gänzlich nicht barrierefrei ist. Anders hingegen sieht es im Bereich Barrierefreiheit für seh- bzw. hörbeeinträchtige Personen aus. Hier geben 75 bzw. 67 Hochschulen an, dass ihr Campus für seh- bzw. hörbeeinträchtige Personen nicht barrierefrei ist. 57 bzw. 67 Hochschulen hingegen schätzen ihren Campus für seh- bzw. hörbeeinträchtige Personen als zumindest teilweise barrierefrei ein.

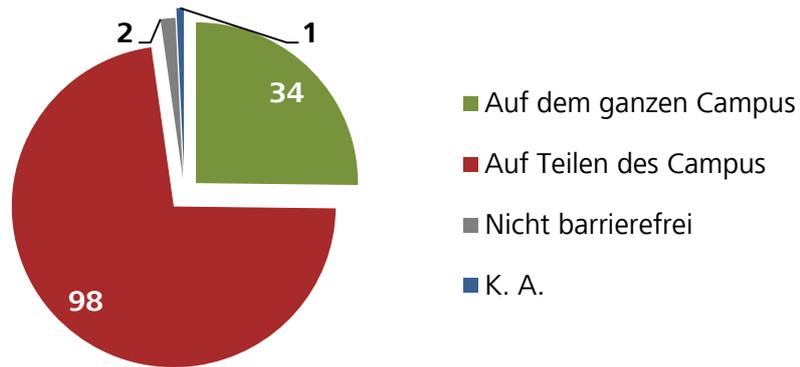


Abbildung 30: Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen

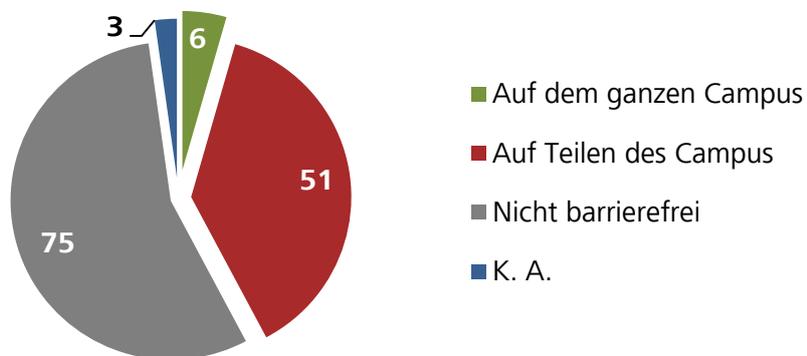


Abbildung 31: Barrierefreiheit für hörbeeinträchtigte Personen

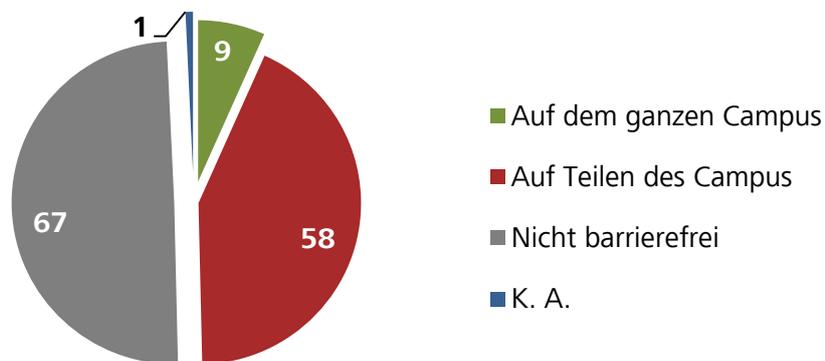


Abbildung 32: Barrierefreiheit für sehbeeinträchtigte Personen

VII. 2. Konzept zur flächendeckenden Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit

Diejenigen Hochschulen, die bei den vorhergehenden Fragen zur Barrierefreiheit des Campus für mobilitäts-, seh- und hörbeeinträchtigte Personen angaben, dass Barrierefreiheit nicht oder nur auf Teilen des Campus vorhanden sei, wurden anschließend danach gefragt, ob sie ein Konzept zur flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit haben. Hierauf antworteten 33 Hochschulen, dass sie ein solches Konzept haben, 89 Hochschulen gaben an, dass kein Konzept zur flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit vorliegt, 13 Hochschulen machten keine Angaben.

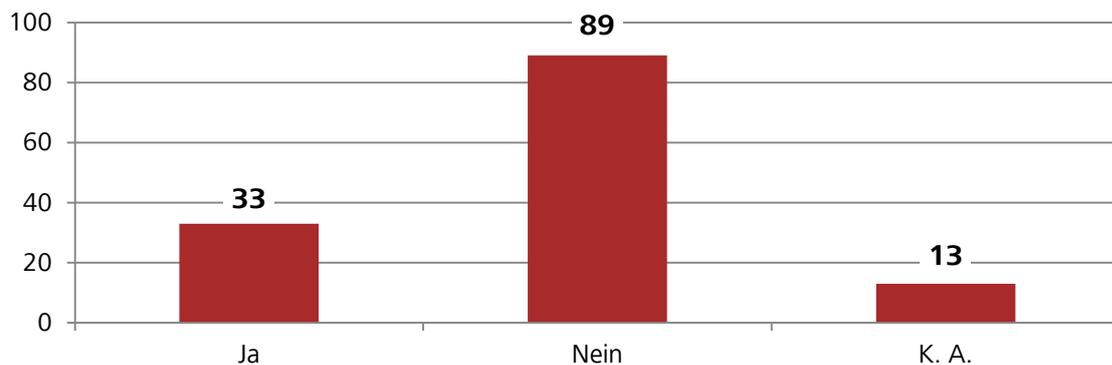


Abbildung 33: Konzept zur flächendeckenden Umsetzung von Barrierefreiheit

VII. 3. Gründe für mangelnde flächendeckende Umsetzung von Barrierefreiheit

Nach den Gründen befragt, warum Barrierefreiheit nur auf Teilen des Campus bzw. gar keine Barrierefreiheit gegeben ist, gaben 80 Hochschulen an, dass es an finanziellen Möglichkeiten zur Umsetzung von Barrierefreiheit mangle. Aber auch fehlende bauliche Möglichkeiten sind an 75 Hochschulen ein Grund, weshalb flächendeckende Barrierefreiheit bislang nicht verwirklicht werden konnte.

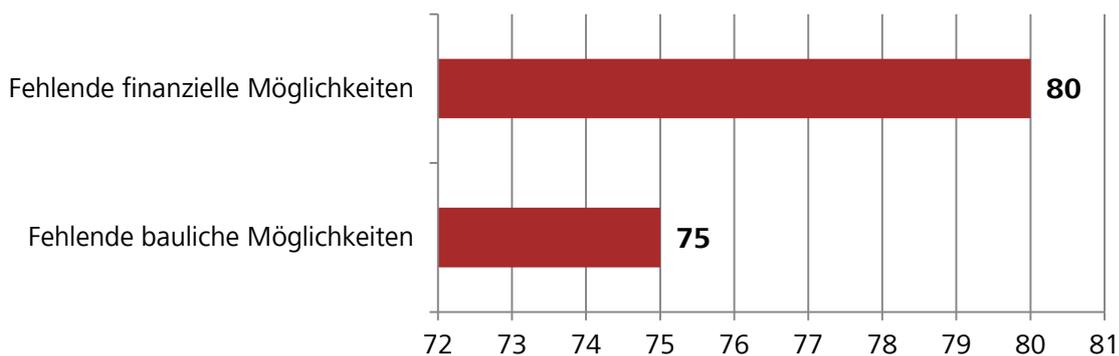


Abbildung 34: Gründe für mangelnde flächendeckende Barrierefreiheit

VII. 4. Spezielle Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Ruheräume für Studierende mit Beeinträchtigung

In der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ heißt es in Bezug auf spezielle Arbeits- und Ruheräume für Studierende mit Beeinträchtigung, dass die Einrichtung derselben von den Hochschulen „geprüft werden“ solle.

Ruheräume werden bisher an 52 evaluierten Hochschulen vorgehalten, an 77 Hochschulen gibt es hingegen keine Ruheräume für Studierende mit Beeinträchtigung. Ähnlich sieht es bei speziellen Arbeitsräumen für Studierende mit Beeinträchtigung aus. Hier gaben 51 Hochschulen an, dass sie solche Räume zur Verfügung stellen, 82 Hochschulen antworteten jedoch, dass sie keine speziellen Arbeitsräume bzw. -plätze für Studierende mit Beeinträchtigung haben.

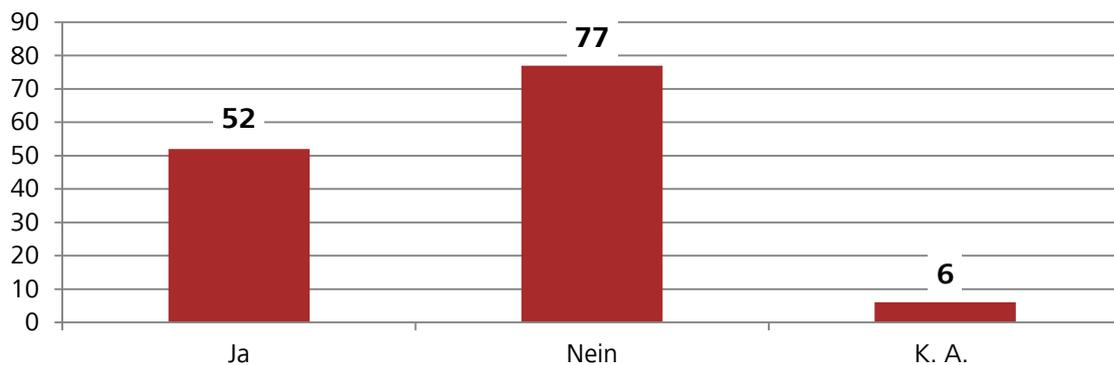


Abbildung 35: Ruheräume für Studierende mit Beeinträchtigung

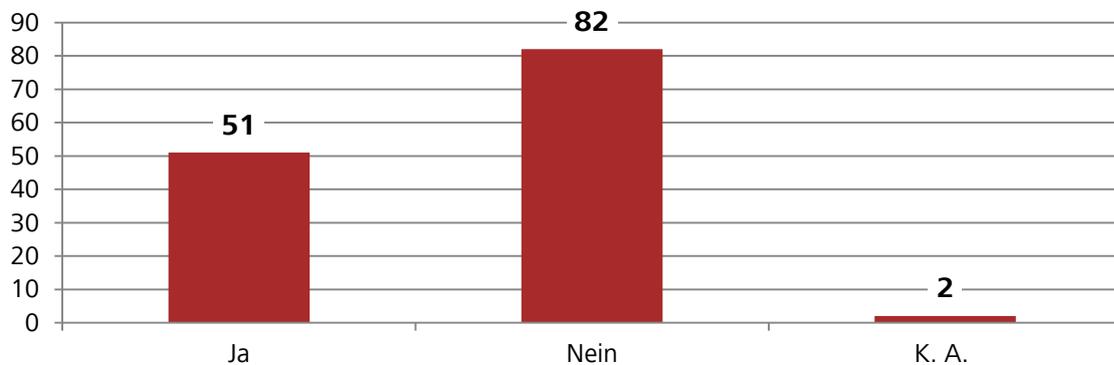


Abbildung 36: Arbeitsräume und -plätze, Labors für Studierende mit Beeinträchtigung

Am häufigsten werden spezielle Arbeitsplätze für mobilitäts- bzw. sehbeeinträchtigte Personen vorgehalten, beispielsweise Arbeitsplätze für sehbeeinträchtigte Studierende in der Bibliothek oder der Hochschule, Blinden- und Sehbehindertenarbeitsplätze im PC-Raum/mit Braille-Tastatur oder auch Arbeitsplätze mit barrierefreiem Zugang.

Nach den Gründen befragt, warum keine speziellen Arbeitsräume bzw. -plätze an der jeweiligen Hochschule vorhanden sind, gab die überwiegende Mehrheit der antwortenden Hochschulen (64) an, dass kein Bedarf für spezielle Arbeitsräume bzw. -plätze bestehe, wohingegen 13 Hochschulen keine Möglichkeit sehen, spezielle Arbeitsräume und -plätze einzurichten.

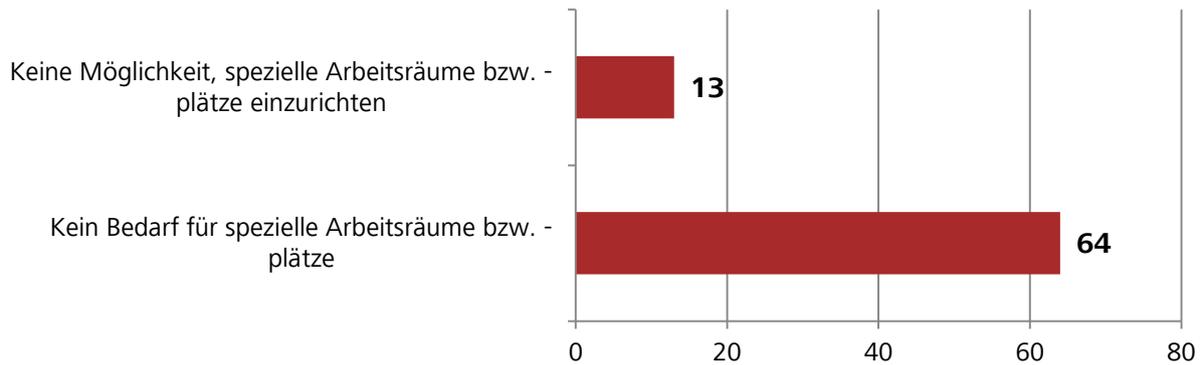


Abbildung 37: Gründe für fehlende Arbeitsräume bzw. -plätze für Studierende mit Beeinträchtigung

VIII. Eingeleitete und geplante Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigung

Die Hochschulen haben in den vergangenen drei Jahren seit der Verabschiedung der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ vielfältige Maßnahmen ergriffen, um den Studierenden mit Beeinträchtigung die Teilhabe am hochschulischen Alltag zu erleichtern. So wurden vielerorts die Beratungsangebote für Studierende mit Beeinträchtigung ausgebaut, oftmals auch durch zusätzliches Personal. In vielen Hochschulen wurden Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung benannt, auch in Bundesländern, deren Hochschulgesetze die Benennung einer/eines Beauftragten nicht vorsehen. Es wurden Arbeitskreise eingerichtet, die Vorschläge zur Behebung von Barrieren identifizieren oder Richtlinien zur hochschulinternen Anwendung bzw. Umsetzung von Nachteilsausgleichsregelungen ausarbeiten sollen, und die Webauftritte der Hochschulen wurden als zentrales Marketing- und Rekrutierungsinstrument für Studierende an vielen Hochschulen einer Revision unterzogen. Zwar verfügen die meisten Hochschulen (noch) nicht über barrierefreie Webauftritte, diese sind jedoch vermehrt „barrierearm“ und daher für eine größere Gruppe von Personen zugänglich. Die vermehrte Einführung von Teilzeitstudiengängen bzw. die Möglichkeit, Vollzeitstudienprogramme in Teilzeit zu studieren, ermöglicht es Personen mit Beeinträchtigung, deren Beeinträchtigung eine Teilnahme an einem stark strukturierten Studienprogramm verhindert, zunehmend, ein Studium aufzunehmen und ihren Lebensumständen anzupassen.

Auch in baulicher Hinsicht hat sich einiges getan. So werden Neubauten vermehrt barrierefrei geplant und vorhandene Bauten mit Vorrichtungen für hör- oder sehbeeinträchtigte Personen versehen. Die Ausstattung von Hörsälen mit Induktionsschleifen für Hörgeräte oder die Anbringung von Braille-Beschriftung an Türen zu Hörsälen und Seminarräumen seien hier als Beispiele genannt.

Trotz der vielfältigen Maßnahmen, die bislang bereits ergriffen wurden, bleibt noch einiges zu tun. So kann beispielsweise die Stellung des/der Beauftragten in den meisten Hochschule noch gestärkt werden, indem beispielsweise das Amt hauptamtlich ausgestaltet und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet wird. Auch die Barrierefreiheit der Kommunikations- und Informationseinrichtungen wird mit zunehmender Bedeutung der Informationstechnologien im (Hochschul-)Alltag eine Herausforderung für die Hochschulen bleiben.

So engagiert die einzelnen Hochschulen und insbesondere ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind und so wenig einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung alleine von finanziellen Aspekten abhängig sind, so zeigt sich in vielen Fällen jedoch, dass eine gänzlich „kostenneutrale“ Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit der Idee der Inklusion („Eine Hochschule für Alle“) nicht möglich ist. Die Schaffung von barrierefreien baulichen, technischen und personellen Rahmenbedingungen bzw. von angemessenen Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedürfen Investitionen in die Hochschulen, die diese nicht alleine aus ihren derzeitigen Grundmitteln erbringen können.

D. Impressum

Herausgegeben von der
Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39, 53175 Bonn
www.hrk.de

Ansprechpartnerin:
Stefanie Busch, HRK, 0228/887130, busch@hrk.de

Redaktion:
Stefanie Busch, Karina Dudek, Brigitte Rütter

Bonn, März 2013



Dieses Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung - Keine Bearbeitung“ Version 3.0 (CC BY-ND 3.0). Das bedeutet, dass unter der Bedingung, dass die Herausgeberin (Hochschulrektorenkonferenz) genannt wird, dieser Text vervielfältigt, verbreitet und auf beliebige Weise genutzt werden darf, auch kommerziell und ebenso online wie in gedruckter oder anderer Form. Eine Bearbeitung ist nicht erlaubt. Die vollständigen Lizenzbedingungen sind zu finden unter der URL <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/legalcode>.